

Von Joseph Listl SJ, Bonn

Zum Sachverhalt:

In dritter Instanz hat der Bundesgerichtshof in einem Aufsehen erregenden Urteil vom 22. 2. 1974 unter Aufhebung der Urteile der beiden Vorinstanzen, des Landgerichts München und des Oberlandesgerichts München, die Werknutzungsrechte an sämtlichen Bildwerken („Hummel-Bilder“) der im Jahre 1946 ohne Hinterlassung eines Testaments verstorbenen Ordensschwester Maria Innocentia Hummel der Kongregation des Dritten Ordens des Heiligen Franziskus von Siessen/Saulgau zugesprochen, der die Schwester Hummel seit dem Jahre 1931 angehört hat. Die beiden Vorinstanzen hatten sämtliche Werknutzungsrechte den gesetzlichen Erben, der noch lebenden hochbetagten Mutter und dem Bruder der Schwester Hummel, zuerkannt. Die Mutter und der Bruder der Schwester Hummel hatten alle ihnen möglicherweise zustehenden Nutzungsrechte an den Werken der Schwester Hummel ausschließlich sowie zeitlich und räumlich unbegrenzt, ausgenommen die „Hummel-Kerzen“, an einen amerikanischen Geschäftsmann aus Massachusetts/USA übertragen.

Zur Urteilsbegründung:

1. Das Urteil des Ersten Senats des Bundesgerichtshofes verdient sowohl hinsichtlich des vom Gericht gefundenen Ergebnisses als auch der überzeugenden Urteilsbegründung volle Zustimmung. Der Gerichtshof hatte sich im „Hummel-Prozeß“ mit zwei Hauptproblemen zu befassen: Einmal mit der Frage, ob das Urheberrecht an den Bildwerken der Schwester Hummel und die Nutzungsrechte an diesen Bildwerken von Anfang an bei der Schwester Hummel oder bei ihrer klösterlichen Kongregation lagen. Nach den Normen des kanonischen Rechts entstehen Urheber- und Nutzungsrechte an Kunstwerken und Büchern von Ordensleuten originär nicht in der Person des Werksehöpfers, sondern stehen von Anfang an — je nach der Ordenssatzung — dem jeweiligen Kloster oder klösterlichen Verband oder der jeweiligen Ordensgemeinschaft zu (c. 580 § 2 CIC). Ferner hatte der Bundesgerichtshof für den Fall, daß er zu dem Ergebnis gelangte, daß die Urheberrechte in der Person der Schwester Hummel entstanden waren, die Frage zu prüfen, ob möglicherweise bereits zu Lebzeiten der Schwester Hummel ein Übergang des Urheberrechts und der Werknutzungsrechte an den von ihr geschaffenen Bildwerken auf ihre Ordenskongregation erfolgt war. In diesem Falle, und nur in diesem Falle, war die Kongregation des Dritten Ordens des Heiligen Franziskus von Siessen/Saulgau an den Bildwerken der Schwester Hummel nutzungs-berechtigt. Für den Fall, daß das Gericht zu dem Ergebnis gelangte, daß die Urheberrechte und die damit verbundenen Nutzungsrechte nicht bereits zu Lebzeiten der Schwester Hummel auf ihre Kongregation übergegangen waren, lagen, da ein Testament der Schwester Hummel nicht vorlag, sowohl das Urheberrecht als auch die Werknutzungsrechte an sämtlichen Bildwerken bei den gesetzlichen Erben, d. h. bei der Mutter und dem Bruder der Schwester Hummel, die sie ihrerseits durch Vertrag „ausschließlich sowie zeitlich und räumlich unbeschränkt“ einem amerikanischen Geschäftsmann zur Verwertung übertragen hatten.

Von ausschlaggebender Bedeutung für die Beurteilung der Rechtslage im Falle des „Hummel-Prozesses“ ist ferner die Tatsache, daß für die Entscheidung dieses Falles noch die Rechtslage nach dem „Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Kunst und der Photographie“ (KUG) vom 9. Januar 1907 maßgebend war. Seit dem Inkrafttreten des „Gesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte“ (Urheberrechtsgesetz) vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273) sind auf dem Gebiete des Urheberrechts bedeutsame Veränderungen eingetreten. Der Rechtszustand

nach dem Kunst- und Urhebergesetz vom 9. Januar 1907 gestattete die völlige Übertragung des Urheberrechts und der damit verbundenen Werknutzungsrechte zu Lebzeiten des Werkschöpfers auf einen anderen Rechtsträger. Nach dem durch das Urheberrechtsgesetz vom 9. 9. 1965 geschaffenen Rechtszustand kann der Urheber gemäß § 31 dieses Gesetzes einem anderen zwar das Recht einräumen, das Werk auf einzelne oder alle Nutzungsarten zu nutzen (Nutzungsrecht), *das Urheberrecht selbst kann aber nur im Erbgang auf einen anderen Berechtigten übertragen werden.* § 29 des Urheberrechtsgesetzes vom 9. 9. 1965 lautet: „Das Urheberrecht kann in Erfüllung einer Verfügung von Todes wegen oder an Miterben im Wege der Auseinandersetzung übertragen werden. Im übrigen ist es nicht übertragbar.“

2. Das vom Bundesgerichtshof im „Hummel-Prozeß“ gefundene Ergebnis wahrt einerseits die allgemeine Verbindlichkeit der Rechtsordnung auch für die Angehörigen religiöser Orden und statuiert kein Sonderrecht für Ordensleute und damit auch keine mit dem verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz des Artikels 3 Abs. 1 des Grundgesetzes („Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich“) unvereinbare unmittelbare Geltung des kanonischen Rechts im Bereich der staatlich-bürgerlichen Rechtsordnung. Andererseits hat der Bundesgerichtshof in dieser Entscheidung durch entsprechende („analoge“) Anwendung der für Urheber in Dienst- und Abhängigkeitsverhältnissen entwickelten Grundsätze auf die Beurteilung des Falles der Schwester Hummel eine rechtliche Konstruktion entwickelt, die der besonderen Situation eines in einem Orden lebenden Künstlers in vollem Umfang gerecht wird.

3. Die erste bedeutsame Feststellung des Bundesgerichtshofes in der Begründung des Urteils im „Hummel-Prozeß“ lautet, daß das Urheberrecht „in der Person des Werkschöpfers“ auch dann erwächst, wenn dieser das Werk im Rahmen eines Dienstverhältnisses, z. B. als Angestellter, geschaffen hat. Dieser Grundsatz gilt auch für einen Werkschöpfer, der Angehöriger eines religiösen Ordens ist und sein Werk in dem besonderen durch die Zugehörigkeit zum Orden begründeten Abhängigkeitsverhältnis geschaffen hat. Auch der Ordensmann und die Ordensfrau sind nach staatlichem Recht originäre Träger des Urheberrechts und der Werknutzungsrechte der von ihnen geschaffenen Werke. Diese Tatsache wird durch den Grundsatz der Unübertragbarkeit des Urheberrechts zu Lebzeiten des Urhebers, der in § 29 des Urheberrechtsgesetzes vom 9. 9. 1965 zum Ausdruck kommt, noch viel schärfer akzentuiert als durch das Kunst- und Urhebergesetz vom 9. 1. 1907.

4. Die zentrale Frage, mit der sich der Bundesgerichtshof im „Hummel-Prozeß“ konfrontiert sah, lautete indes, „ob und in welchem Umfang der angestellte Werkschöpfer zu einer Urheberrechts- bzw. Nutzungsrechtsübertragung auf seinen Dienstherrn verpflichtet ist“. In gebotener richterlicher Selbstbeschränkung vermeidet der Gerichtshof in diesem Zusammenhang jegliche grundsätzliche und generelle Aussage, sondern beschränkt sich, betont auf den Einzelfall abstellend, auf die Feststellung, daß dabei jeweils „auf Inhalt und Wesen des zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses sowie auf die Zweckbestimmung des im Rahmen dieses Rechtsverhältnisses geschaffenen Werkes abzustellen“ sei. Im Wirtschaftsleben wird eine Pflicht eines im Angestelltenverhältnis stehenden Werkschöpfers auf Übertragung der Nutzungsrechte an Kunst- und Bildwerken, die in einem Dienst- und Abhängigkeitsverhältnis geschaffen wurden, gegen entsprechende Vergütungen in der Regel angenommen.

5. Diese Grundsätze wendet der Bundesgerichtshof *auch auf das durch die Zugehörigkeit zu dem religiösen Orden begründete Abhängigkeitsverhältnis an.* Darin liegt die rechtsschöpferische Bedeutung dieses Urteils. Der Bundesgerichtshof verdient Zustimmung, wenn er feststellt, daß die Vorinstanz, das Oberlandesgericht München, den Sachverhalt insofern „zu eng“ gesehen habe, als dieses Gericht die für Urheber in Dienst- und Arbeitsverhältnissen entwickelten Grundsätze „allein auf echte Arbeits-

und Dienstverhältnisse beschränkt und andererseits Wesen sowie Inhalt der Eingliederung einer Ordensschwester in die klösterliche Gemeinschaft unberücksichtigt gelassen hat“.

6. In diesem Rahmen erkennt der Bundesgerichtshof den Bestimmungen der Ordenssatzungen und den durch die Ordensgelübde bewirkten Bindungen der Ordensangehörigen als einer auch für die weltliche Rechtsordnung belangreichen Interpretationsmaxime große Bedeutung zu. Ausgehend von der Erwägung, daß die Schwester Hummel durch das kanonische Recht und auf Grund ihrer Ordensgelübde verpflichtet war, das Eigentum an den von ihr geschaffenen Kunstwerken und die aus dem Urheberrecht erfließenden Werknutzungsrechte auf ihre Kongregation zu übertragen, gelangt der Bundesgerichtshof auf Grund der Tatsache, daß feststellbare ausdrückliche entgegenstehende Vorbehalte seitens der Schwester Hummel nicht vorliegen, zu der für das von ihm schließlich gefundene Endergebnis entscheidenden Feststellung, daß die Schwester Innocentia Hummel zusammen mit den Bildwerken auch das Urheberrecht an ihnen und die Werknutzungsrechte tatsächlich jeweils nach Fertigstellung jedes einzelnen von ihr geschaffenen Bildes auf ihre Ordenskongregation übertragen hat. Der Gedanke, daß den Gelübden nach dem kanonischen Recht auch der Charakter eines zweiseitigen Vertrages zwischen der Ordensgemeinschaft und dem Voventen zukommt, und ebenso die Frage, ob auf Grund dieser Tatsache für die Schwester Hummel „eine bürgerlich-rechtliche Verpflichtung zu solchen Nutzungsübertragungen bestand“, wird vom Bundesgerichtshof nur in Kürze erwogen, ohne daß darauf näher eingegangen wird. Der Gerichtshof legt auf diese Argumentation kein Gewicht. Eine daraus resultierende ausdrückliche vertragliche Übertragung des Urheberrechts und der Werknutzungsrechte auf die Ordensgemeinschaft nimmt der Bundesgerichtshof jedenfalls nicht an. Entscheidend für ihn ist vielmehr die Willensrichtung der Schwester Hummel, die Nutzungsrechte auf das Kloster zu übertragen. Wie der Gerichtshof dazu ausführt, kann „selbst eine von Berta Hummel nur als moralische Verpflichtung angesehene Bindung“ bei einem entsprechenden Verhalten Rückschlüsse auf eine entsprechende Willensrichtung und damit „auf eine stillschweigend vorgenommene Einräumung der Nutzungsrechte an den einzelnen Bildwerken jeweils nach ihrer Fertigstellung zulassen“. Der Gerichtshof mißt in diesem Zusammenhang neben der engen Lebens- und Arbeitsgemeinschaft, wie sie ein Orden darstellt, insbesondere den Tagebuchaufzeichnungen der Schwester Hummel („Auf was ich verzichtet habe, erhebe ich nie mehr Anspruch. Ich sehe nichts als mein Eigentum an.“) große Bedeutung bei, da sie Ausdruck der gesamten Lebenseinstellung der Schwester Hummel im Rahmen ihrer klösterlichen Gemeinschaft seien. Diese innere Einstellung hat nach der Lebenserfahrung, wie der Bundesgerichtshof betont, das gesamte Verhalten der Schwester Hummel beeinflußt. Auf Grund dieser Tatsache gelangt das Gericht abschließend zu dem Ergebnis, daß die Schwester Hummel auch den (rechtsgeschäftlichen) Willen hatte, die ihr erwachsenden vermögensrechtlichen Werknutzungsrechte jeweils zumindest stillschweigend dem Kloster einzuräumen, dem nach ihrer Auffassung jeglicher Erwerb gebührte. Auch die Kongregation, der in jedem Fall die Erträge aus der Verwertung der Werke der Schwester Hummel zukommen sollten, hatte, für die Schwester Hummel erkennbar, ein Interesse, die Nutzungsrechte als Grundlage ihrer Werkverwertung zu erhalten. Daher muß, wie der Bundesgerichtshof erklärt, auch von einer durch schlüssiges Verhalten der Beteiligten zum Ausdruck gelangten stillschweigenden Übertragung der Nutzungsrechte an den von der Schwester Hummel während ihrer Klosterzugehörigkeit geschaffenen Bildwerken jeweils nach ihrer Vollendung ausgegangen werden. Das Gericht kommt damit zu dem einzig angemessenen Ergebnis, daß es sich bei der Übertragung der vermögensrechtlichen Werknutzungsrechte von der Schwester Innocentia Hummel auf ihre Kongregation um einen „stillschweigend durch schlüssige Handlung vorgenommenen Rechtsübergang“ gehandelt habe. Diese Auf-

fassung wird bestätigt durch die Tatsache, daß sowohl die Kongregation, der die Schwester Hummel angehört hat, als auch die Schwester Hummel selbst noch zu ihren Lebzeiten tatsächlich in dieser Weise die Werkverwertung fortlaufend durchgeführt haben.

7. Da somit bereits zu Lebzeiten der Schwester Hummel das Urheberrecht und die Werknutzungsrechte an den von ihr geschaffenen Kunstwerken auf ihre Kongregation übergegangen waren, bestand für eine testamentarische Übertragung dieser Rechte auf ihre klösterliche Gemeinschaft keine Möglichkeit mehr. Auch die Tatsache, daß die Kongregation, der die Schwester Hummel angehört hat, sich auf Grund eines „nicht aufgefundenen“ Testamentes als Rechtsnachfolgerin angesehen und auch so bezeichnet hat, vermag, wie der Bundesgerichtshof im Gegensatz zur Vorinstanz, dem Oberlandesgericht München, betont, an dieser Rechtslage nichts zu ändern.

8. In Anbetracht des eindeutigen Wortlauts des § 29 des Urheberrechtsgesetzes vom 9. September 1965 ist künftig eine Übertragung des Urheberrechts zu *Lebzeiten des Werkschöpfers* weder in stillschweigender noch in ausdrücklicher Form möglich. Nur im Erbgang kann das Urheberrecht an Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst auf einen anderenen Rechtsträger übergehen. Auf Grund der durch das Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 geschaffenen neuen Rechtslage hätte deshalb das Urteil des Bundesgerichtshofes im „Hummel-Prozeß“ zu einem anderen Ergebnis kommen müssen, wenn dieses Gesetz anzuwenden gewesen wäre. Daher empfiehlt es sich dringend, daß alle Angehörigen religiöser Orden, die Werke der Literatur, Wissenschaft oder Kunst schaffen, rechtzeitig ein Testament zugunsten ihrer Ordensgemeinschaft errichten.